

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZA 3/08

vom

13. März 2008

in dem Rechtsstreit

xxxx Körpern, xxxxx

Kläger und Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Stopp & Stopp, Arnsburger Straße 5,
Karben -

gegen

RZ-Online GmbH, xxxx
xxx

Beklagte und Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. Caspers & Partner, Rudolf-Virchow-
Straße 11, Koblenz -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. März 2008 durch die
Vizepräsidentin Dr. Müller, den Richter Wellner, die Richterin Diederichsen und die
Richter Stöhr und Zoll

beschlossen:

1. Der Wert der Nichtzulassungsbeschwerde wird festgesetzt auf
20.000 €
2. Der Antrag des Klägers auf Prozesskostenhilfe wird mangels
hinreichender Erfolgsaussicht des beabsichtigten Rechtsmittels
zurückgewiesen. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht zulässig, da
der Beschwerdewert den Betrag von 20.000 € nicht übersteigt (§ 26
Nr. 8 EGZPO).

Müller

Wellner

Diederichsen

Stöhr

Zoll